

Artschutzfachliche Begutachtung zum Bebauungsplan am Holzboden in Gornau

Bearbeitung

10.03.2020



Artschutzfachliche Begutachtung zum Bebauungsplan am Holzboden in Gornau

Auftraggeber:

I.D. Immobilien Development GmbH Chemnitz
Projektentwicklungsgesellschaft
Kaßbergstraße 24
09112 Chemnitz

Bearbeiter:



Harthauer Weg 17
09123 Chemnitz

UMWELTPLANUNG
MARKO EIGNER

Tel. 037209 529607
Handy 0172 4194586
E-Mail m-eigner@freenet.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methodisches Vorgehen	4
3	Untersuchungsgebiet	4
4	Arten und Artenpotential	4
5	Risikoabschätzung und empfohlene Ersatzmaßnahmen.....	6
5.1	Risikoabschätzung	6
5.2	Empfohlene Maßnahmen	6
6	Fotodokumentation	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante Baufläche	7
Abbildung 2: Angrenzender Siedlungsbereich	8
Abbildung 3: Zu rodende Büsche im südöstlichen Bereich.....	8
Abbildung 4: Feldweg mit Saumstrukturen.....	9
Abbildung 5: Erhalten bleibende junge Gehölzgruppe	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die I.D. Immobilien Development GmbH Chemnitz Projektentwicklungsgesellschaft plant den Bau von Wohngebäuden am Holzboden in Gornau. Eine exakte Beschreibung des Vorhabens kann den Antragsunterlagen entnommen werden. Für das Vorhaben soll eine globale Begutachtung durchgeführt werden.

2 Methodisches Vorgehen

Am 13.02.2020 und 17.02.2020 wurde die betroffene Fläche begangen. Dabei wurden alle relevanten Biotopstrukturen betrachtet und eine Abschätzung des Potentials für das Vorkommen geschützter Arten durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Rand der Gemeinde Gornau. Der Untersuchungsbereich besteht hauptsächlich aus Ackerland. Weiterhin sind im Eingriffsbereich ein Wirtschaftsweg, kleinere Sträucher am südöstlichen Feldrand sowie eine junge Baumgruppe am östlichen Rand des Gebietes, die als Ausgleichspflanzung angelegt wurde, vorhanden. Das Untersuchungsgebiet wird zum größten Teil von Wohnbebauungen eingeschlossen. Im Norden grenzt der Eingriffsbereich an Ackerland.

4 Arten und Artenpotential

Zur Beurteilung des Artenpotentials werden folgend nur die für das Untersuchungsgebiet eventuell relevanten Arten/Artgruppen in Flora und Fauna betrachtet.

Pflanzen: Im Untersuchungsgebiet sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Biotope/ Bäume: Nach SächsNatSchG geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Alte Bäume, welche Höhlen aufweisen, konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Amphibien und Reptilien: Da keine Gewässer durch das geplante Vorhaben betroffen sind, kann eine Beeinträchtigung der Reproduktion von Amphibien ausgeschlossen werden.

Für Reptilien sind kleinräumige Strukturen, wie beispielsweise Stein- oder Totholzhaufen, wertvoll. Diese werden von Zaun- oder Waldeidechse, aber auch von Blindschleichen als Unterschlupf oder Sonnenplatz genutzt. Da im Gebiet diese Strukturen fehlen, sind Reptilien im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Brutvögel: Im Gebiet ist die Feldlerche zu erwarten. Die Art ist ein Bodenbrüter, welche offenes Gelände bevorzugt. Durch das geplante Vorhaben gehen potenzielle Brutplätze der Feldlerche verloren.

Fledermäuse: Es sind keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten, da keine potenziellen Quartiere bzw. Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

Schmetterlinge: Innerhalb des Eingriffsbereiches, entlang des Wirtschaftsweges, befindet sich ein Tagfaltermonitoring-Transekt (SN-5244-03). Durch das Monitoring sind folgende Schmetterlingsarten für das Gebiet bekannt (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Artenliste Schmetterlinge (Tagfaltermonitoring).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Name	RLS	BNatSchG
<i>Aglais io</i>	Tagpfauenauge	u	
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	u	
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Schornsteinfeger	u	
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	u	Besonders geschützt
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	u	
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmutterfalter	u	
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerfuchs	V	
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	u	Besonders geschützt
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	u	
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrettfalter	u	
<i>Ochlodes sylvanus</i>	Rostfarbiger Dickkopffalter	u	
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	u	
<i>Pieris napi</i>	Grünader-Weißling	u	
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	u	
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling	u	Besonders geschützt
<i>Thymelicus lineola</i>	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	u	
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolbiger Baun-Dickkopffalter	u	
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	u	
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	u	
<i>Colias hyale/alfacariensis</i>	Gelbling	V	Besonders geschützt
<i>Pontia edusa</i>	Reseda-Weißling	u	
<i>Autographa gamma</i>	Gamma-Eule	*	
<i>Cucullia chamomillae</i>	Kamillenmönch	V	Besonders geschützt
<i>Euclidia glyphica</i>	Braune Tageule	*	
<i>Euclidia mi</i>	Scheck-Tageule	*	
<i>Odezia atrata</i>	Schwarz-Spanner, Kaminfegerle	-	
<i>Pyrausta despicata</i>	Olivbrauner Zünsler	u	
<i>Siona lineata</i>	Hartheu-Spanner	3	
<i>Timandra comae</i>	Ampfer-Spanner	u	
<i>Zygaena carniolica</i>	Esparsetten-Widderchen	3	Besonders geschützt

5 Risikoabschätzung und empfohlene Ersatzmaßnahmen

5.1 Risikoabschätzung

Pflanzen: Geschützte Pflanzenarten sind durch das geplante Vorhaben höchstwahrscheinlich nicht betroffen.

Biotope/ Bäume: Geschützte Biotope sind nicht direkt betroffen. Bäume sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Im Süden des Eingriffsbereiches gehen durch die Baumaßnahmen kleinere Sträucher verloren, welche möglicherweise als Leitstruktur dienen. Die Bäume am östlichen Rand des Gebietes bleiben erhalten.

Amphibien und Reptilien: Eine Beeinträchtigung von Laichgewässern ist ausgeschlossen. Jedoch könnten Wanderkorridore bzw. Überwinterungsreviere betroffen sein. Sollten bei Baumaßnahmen Amphibien im Eingriffsbereich festgestellt werden, so ist umgehend die Ökologische Baubetreuung zu kontaktieren.

Zaun- und Waldeidechsen, sowie Blindschleichen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.

Brutvögel: Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln (Bodenbrütern) ist möglich, da potenzieller Lebensraum der Feldlerche durch das Vorhaben überbaut wird.

Fledermäuse: Im Eingriffsbereich ist keine Beeinträchtigung von Fledermäusen zu erwarten, da keine potenziellen Höhlenbäume vorhanden sind. Allenfalls könnte es zu geringen Beeinträchtigungen von Leitstrukturen kommen.

Schmetterlinge: Eine Beeinträchtigung ist möglich, da die Saumstruktur am Rand des bestehenden Wirtschaftsweges verloren geht.

5.2 Empfohlene Maßnahmen

Zwischen dem Eingriffsbereich und den Ackerflächen im Norden sollte eine zwei Meter breite niedrigwüchsige Hecke aus einheimischen autochthonen Gehölzen gepflanzt werden. Diese soll die Funktion einer Leitstruktur übernehmen.

Als Ersatz für die Saumstruktur am Wirtschaftsweg sollte zwischen Hecke und dem anschließenden Ackerand ein Blühstreifen angelegt werden. Dieser soll 3 m breit sein.

Marko Eigner

Kartierung - Ökologieforschung – Umweltbildung
Chemnitz, den 10.03.2020

M. Eigner

6 Fotodokumentation



Abbildung 1: Geplante Baufläche



Abbildung 2: Angrenzender Siedlungsbereich



Abbildung 3: Zu rodende Büsche im südöstlichen Bereich



Abbildung 4: Feldweg mit Saumstrukturen



Abbildung 5: Erhalten bleibende junge Gehölzgruppe

Projekt: **Reg.-Nr. 70660 Wohngebiet "Holzboden II" in Gornau****Bemessung von Regenrückhalteräumen nach Arbeitsblatt DWA-A 117****Regenrückhaltebecken RRB 2****Bemessungsgrundlagen:**

Gesamtfläche des kanalisierten Einzugsgebietes	$A_E =$	2,1000 ha
Befestigte Fläche:	$A_{E,b} =$	2,1000 ha
Mittlerer Abflussbeiwert der befestigten Fläche	$\Psi_{m,b} =$	0,10 -
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,u} =$	0,0000 ha
Mittlerer Abflussbeiwert der nicht befestigten Fläche	$\Psi_{m,u} =$	0 -
Rechnerische Fließzeit im Kanalnetz bei Vollfüllung	$t_f =$	30 min
externe Drosselabflüsse	$Q_{T24} =$	0,00 l/s
Drosselabfluss RRB 2	$Q_{Dr} =$	10,00 l/s
Zuschlagsfaktor	$f_z =$	1,15 -
Überschreitungshäufigkeit:	$n =$	0,1 /a

Berechnungsergebnisse:

Undurchlässige Fläche: $A_u = A_{E,b} \cdot \Psi_{m,b} + A_{E,u} \cdot \Psi_{m,nb}$	$A_u =$	0,21 ha
Drosselabflussspende: $q_{dr,r,u} = (Q_{Dr} - Q_{T24}) / A_u$	$Q_{Dr,R,u} =$	47,619 l/s*ha
Abminderungsfaktor aus $t_f = 30,0$ min und $n = 0,10$ /a	$f_A =$	0,714 -

Gewählter Niederschlag: **KOSTRA DWD 2010 R** Sp. 60/Z. 58

Dauerstufe D	Niederschlags- höhe hN	Zugehörige Regenspende r	Drosselabfluss- spende qdr,r,u	Differenz r-qdr,r,u	spezifisches Speichervolumen Vs,u
min	mm	l/s*ha	l/s*ha	l/s*ha	m3/ha
5	12,1	403,3	47,6	355,7	87,6
10	17,7	295,0	47,6	247,4	121,9
15	21,6	240,0	47,6	192,4	142,1
20	24,5	204,2	47,6	156,6	154,3
30	28,8	160,0	47,6	112,4	166,1
45	33,3	123,3	47,6	75,7	167,8
60	36,7	101,9	47,6	54,3	160,4
90	40,0	74,1	47,6	26,5	117,4

Erforderliches spezifisches Volumen	$V_{s,u} =$	167,8 m3/ha
Erforderliches Rückhaltevolumen $V = V_{s,u} \cdot A_u$	$V =$	35 m3
	V gewählt	40 m3

Projekt: **Reg.-Nr. 70660 Wohngebiet "Holzboden II" in Gornau****Bemessung von Regenrückhalteräumen nach Arbeitsblatt DWA-A 117****Regenrückhaltebecken RRB 1****Bemessungsgrundlagen:**

Gesamtfläche des kanalisierten Einzugsgebietes	$A_E =$	4,7000 ha
Befestigte Fläche:	$A_{E,b} =$	4,7000 ha
Mittlerer Abflussbeiwert der befestigten Fläche	$\Psi_{m,b} =$	0,10 -
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,u} =$	0,0000 ha
Mittlerer Abflussbeiwert der nicht befestigten Fläche	$\Psi_{m,u} =$	0 -
Rechnerische Fließzeit im Kanalnetz bei Vollfüllung	$t_f =$	30 min
externe Drosselabflüsse	$Q_{T24} =$	0,00 l/s
Drosselabfluss RRB 1	$Q_{Dr} =$	15,00 l/s
Zuschlagsfaktor	$f_z =$	1,15 -
Überschreitungshäufigkeit:	$n =$	0,1 /a

Berechnungsergebnisse:

Undurchlässige Fläche: $A_u = A_{E,b} \cdot \Psi_{m,b} + A_{E,u} \cdot \Psi_{m,nb}$	$A_u =$	0,47 ha
Drosselabflussspende: $q_{dr,r,u} = (Q_{Dr} - Q_{T24}) / A_u$	$Q_{Dr,R,u} =$	31,915 l/s*ha
Abminderungsfaktor aus $t_f = 30,0$ min und $n = 0,10$ /a	$f_A =$	0,813 -

Gewählter Niederschlag: **KOSTRA DWD 2010 R** Sp. 60/Z. 58

Dauerstufe D	Niederschlags- höhe hN	Zugehörige Regenspende r	Drosselabfluss- spende qdr,r,u	Differenz r-qdr,r,u	spezifisches Speichervolumen Vs,u
min	mm	l/s*ha	l/s*ha	l/s*ha	m3/ha
5	12,1	403,3	31,9	371,4	104,2
10	17,7	295,0	31,9	263,1	147,7
15	21,6	240,0	31,9	208,1	175,2
20	24,5	204,2	31,9	172,3	193,4
30	28,8	160,0	31,9	128,1	215,7
45	33,3	123,3	31,9	91,4	230,8
60	36,7	101,9	31,9	70,0	235,7
90	40,0	74,1	31,9	42,2	213,1

Erforderliches spezifisches Volumen	$V_{s,u} =$	235,7 m3/ha
Erforderliches Rückhaltevolumen $V = V_{s,u} \cdot A_u$	$V =$	111 m3

**Bemessung von Regenrückhalteräumen nach Arbeitsblatt DWA-A 117****Regenrückhaltebecken RRB 3****Bemessungsgrundlagen:**

Gesamtfläche des kanalisierten Einzugsgebietes	$A_E =$	4,5621 ha
Befestigte Fläche:	$A_{E,b} =$	1,4967 ha
Mittlerer Abflussbeiwert der befestigten Fläche	$\Psi_{m,b} =$	0,90 -
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,u} =$	2,7005 ha
Mittlerer Abflussbeiwert der nicht befestigten Fläche	$\Psi_{m,u} =$	0,1 -
Rechnerische Fließzeit im Kanalnetz bei Vollfüllung	$t_f =$	10 min
externe Drosselabflüsse aus R 1 und R 2	$Q_{T24} =$	25,00 l/s
Drosselabfluss RRB 3	$Q_{Dr} =$	50,00 l/s
Zuschlagsfaktor	$f_z =$	1,2 -
Überschreitungshäufigkeit:	$n =$	0,1 /a

Berechnungsergebnisse:

Undurchlässige Fläche: $A_u = A_{E,b} \cdot \Psi_{m,b} + A_{E,u} \cdot \Psi_{m,nb}$	$A_u =$	1,61708 ha
Drosselabflussspende: $q_{dr,r,u} = (Q_{dr} - Q_{t24}) / A_u$	$Q_{Dr,R,u} =$	15,460 l/s*ha
Abminderungsfaktor aus $t_f = 10,0$ min und $n = 0,10$ /a	$f_A =$	0,988 -

Gewählter Niederschlag: **KOSTRA DWD 2010 R** Sp. 60/Z. 58

Dauer- stufe D	Niederschlags- höhe hN	Zugehörige Regenspende r	Drosselabfluss- spende qdr,r,u	Differenz r-qdr,r,u	spezifisches Speichervolumen Vs,u
min	mm	l/s*ha	l/s*ha	l/s*ha	m3/ha
5	12,1	403,3	15,5	387,8	137,9
10	17,7	295,0	15,5	279,5	198,8
15	21,6	240,0	15,5	224,5	239,5
20	24,5	204,2	15,5	188,7	268,5
30	28,8	160,0	15,5	144,5	308,4
45	33,3	123,3	15,5	107,8	345,1
60	36,7	101,9	15,5	86,4	368,9
90	40,0	74,1	15,5	58,6	375,4

Erforderliches spezifisches Volumen	$V_{s,u} =$	375,4 m3/ha
Erforderliches Rückhaltevolumen $V = V_{s,u} \cdot A_u$	$V =$	607 m3

Projekt: **Reg.-Nr. 70660 Wohngebiet "Holzboden II" in Gornau****Bemessung von Regenrückhalteräumen nach Arbeitsblatt DWA-A 117****Regenrückhaltebecken RRB 3****Bemessungsgrundlagen:**

Gesamtfläche des kanalisierten Einzugsgebietes	$A_E =$	4,5621 ha
Befestigte Fläche:	$A_{E,b} =$	1,4967 ha
Mittlerer Abflussbeiwert der befestigten Fläche	$\Psi_{m,b} =$	0,90 -
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,u} =$	2,7005 ha
Mittlerer Abflussbeiwert der nicht befestigten Fläche	$\Psi_{m,u} =$	0,1 -
Rechnerische Fließzeit im Kanalnetz bei Vollfüllung	$t_f =$	10 min
externe Drosselabflüsse aus R 1 und R 2	$Q_{T24} =$	25,00 l/s
Drosselabfluss RRB 3	$Q_{Dr} =$	55,00 l/s
Zuschlagsfaktor	$f_z =$	1,2 -
Überschreitungshäufigkeit:	$n =$	0,1 /a

Berechnungsergebnisse:

Undurchlässige Fläche: $A_u = A_{E,b} \cdot \Psi_{m,b} + A_{E,u} \cdot \Psi_{m,nb}$	$A_u =$	1,61708 ha
Drosselabflussspende: $q_{dr,r,u} = (Q_{dr} - Q_{t24}) / A_u$	$Q_{Dr,R,u} =$	18,552 l/s*ha
Abminderungsfaktor aus $t_f = 10,0$ min und $n = 0,10$ /a	$f_A =$	0,984 -

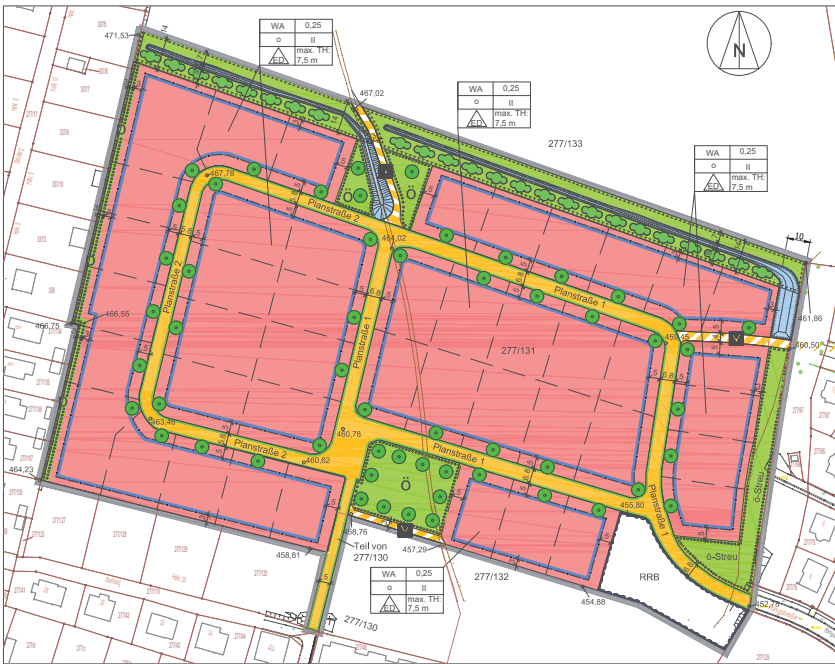
Gewählter Niederschlag: **KOSTRA DWD 2010 R** Sp. 60/Z. 58

Dauerstufe D	Niederschlags- höhe hN	Zugehörige Regenspende r	Drosselabfluss- spende qdr,r,u	Differenz r-qdr,r,u	spezifisches Speichervolumen Vs,u
min	mm	l/s*ha	l/s*ha	l/s*ha	m3/ha
5	12,1	403,3	18,6	384,7	136,3
10	17,7	295,0	18,6	276,4	195,9
15	21,6	240,0	18,6	221,4	235,4
20	24,5	204,2	18,6	185,6	263,1
30	28,8	160,0	18,6	141,4	300,7
45	33,3	123,3	18,6	104,7	334,0
60	36,7	101,9	18,6	83,3	354,4
90	40,0	74,1	18,6	55,5	354,3

Erforderliches spezifisches Volumen	$V_{s,u} =$	354,4 m3/ha
Erforderliches Rückhaltevolumen $V = V_{s,u} \cdot A_u$	$V =$	573 m3

		Anlage 3
Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7-13, 74572 Raboldshausen		
Tel. 07952 / 921889-0; Fax 07952 / 921889-100		
24 SN - Blütmischung, mehrjaehrig (Sachsen)		
Ansaatstärke: 6 kg/ha		
Wildblumen 90%		%
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	2,00
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille	2,00
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	2,00
Anthyllis vulneraria	Gewöhnlicher Wundklee	2,50
Barbarea vulgaris	Barbarakraut	2,00
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	4,50
Centaurea cyanus	Kornblume	8,00
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,00
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte	3,60
Daucus carota	Wilde Möhre	3,50
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	4,00
Galium album	Weißes Labkraut	3,00
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	1,50
Isatis tinctoria	Färber-Waid	3,00
Leucanthemum vulgare	Margerite	4,00
Malva moschata	Moschus-Malve	2,00
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost	0,30
Papaver rhoeas	Klatschmohn	2,00
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	4,00
Plantago media	Mittlerer Wegerich	1,00
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1,00
Reseda luteola	Färber-Resede	2,00
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	6,00
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	5,00
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut	3,00
Silene dioica	Rote Lichtnelke	5,00
Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke	5,00
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	3,00
Tanacetum vulgare	Rainfarn	0,10
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze	1,50
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	1,50
		90,00
Gräser 10%		
Festuca ovina	Echter Schafschwingel	10,00
		10,00
Insgesamt		100,00

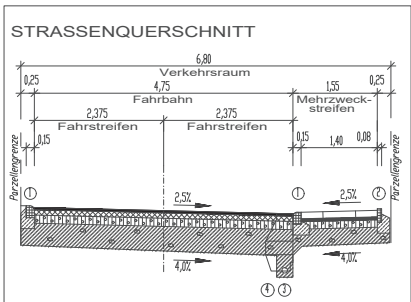
Bebauungsplan Holzboden II Gornau



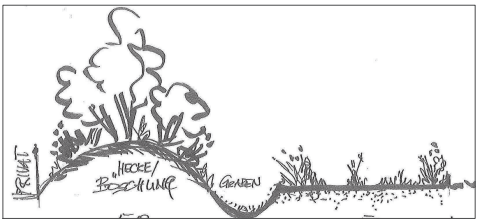
Teil A - Planzeichnung M 1: 1000

Plangrundlage

Die Plangrundlage bildet ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Oertelt Stand 7.9.2020.



Regelprofil Straßenquerschnitt Hauptschließungsstraßen (Planstraßen 1, 2), ohne Maßstab



Prinzipische Querschnittszeichnung Wälle mit Entwässerungsgraben und Blühstreifen als Übergang und Schutzanlagen gegen wild abfließendes Oberflächenwasser, ohne Maßstab

Wildgehölzhecke Linienhaft, 5,0 m breit
(Planfelder: klein 1,5x1,0 m, groß 1,5x2,0 m + 12,0 ltr/m² Planzabschnitt, Breite 4,0 m zzgl. jeweils alle Übergang zur Grundstück- bzw. Grabenseite eine 0,5 m breite Fläche für hohe und mittelhöhe Sträucher gemäß Pflanzenauswahlliste C.

Grundstücksseite							
St-h	St-m	St-h	St-m	St-h	St-m	St-h	St-m
St-m	St-h	St-m	St-h	St-m	St-h	St-m	St-h

Feldseite
St-h...Hochstrauch, St-m...mittelhoher Strauch

Planzeichenerklärung gemäß der Planzeichenverordnung (PlanZV 1990) Anordnung der Festsetzungen ("Nutzungsschablone")

WA	0,25	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
o	II	Bauweise	max. Anzahl der Vollgeschosse
ED	max. TH: 7,5 m	Einzel- und Doppelhäuser	max. Traufhöhe

1. Art der baulichen Nutzung (§9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

0,25 maximale Grundflächenzahl (§19, BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)

offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO)

Verkehrsfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen, öffentlich

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

Verkehrsberuhigter Bereich, Notweg

Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung: öffentliche Spiel- und Freizeitanlagen

Zweckbestimmung öff. Streuobstwiese

Zweckbestimmung Wildgehölzhecke, privat

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Regenwasserkanalhaltebecken

offener Graben zur gedrosselten Regen- und Oberflächenabwasserableitung

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Anpflanzung von Bäumen

Anpflanzung von Sträuchern, Wildgehölzhecke

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Plan darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Maßangaben in Meter

bestehende Flurstücksgrenzen

bestehende Gebäude und bauliche Anlagen

bestehende Flurstücksnummern

bestehende Gebäude und bauliche Anlagen

bestehende Gelände-/Höhenbezug: DHHN92

Parzellierungsvorschlag

Präambel

Satzung der Gemeinde Gornau über den Bebauungsplan „Holzboden II“

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 1. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan „Holzboden II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B).

Gornau, den Bürgermeister Siegel

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366).

Textliche Festsetzungen - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 Es wird eine Grundflächenzahl mit maximal 0,25 festgesetzt, eine nach § 19 (4) BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ ist ausgeschlossen.

2.2 Als zulässige Traufhöhe wird max. 7,5 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist jeweils der Schnittpunkt der Oberkante der Fahrbahnmittelle der angrenzenden Erschließungsstraße in Gebäudemitte. Als oberer Bezugspunkt gilt die Traufe als Schnittpunkt zwischen senkrechter Außenwand und Dachhaut.

2.3 Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit maximal zwei festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind nicht zulässig auf den zur Entwicklung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen.

4.2 Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen sind nicht zulässig zwischen öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen.

5. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Grundstück sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Als Kompensationsmaßnahme des Arten-, Natur- und Umweltschutzes ist im Übergang zur Ackerflur eine 5,0 m breite Wildgehölzhecke als Wallhecke anzulegen. Die Bepflanzung erfolgt mit den hohen und mittelhohen Sträuchern gemäß Artenliste C, entsprechend Regelzeichnung und Pflanzschema (Planfeld A).

6.2 Als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Artenschutzes erfolgt die Anlage einer 7 m breiten Wiesenfläche als Blühstreifen im Übergang zur Ackerflur.

6.3 Als Maßnahme im Rahmen des Arten-, Natur- und Umweltschutzes erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese am östlichen Plangebietsrand.

6.4 Fuß- und Radwege, Mehrzweckflächen, Landschafts- und Notwege sowie private Stellplätze, Wege, Zufahrten sowie Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unversiegelt oder teilversiegelt mit mindestens 20 % Fugen - beziehungsweise Porenanteil herzustellen. Asphaltflächen sind unzulässig.

7. Festsetzungen als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Zur Sicherung der Reinhaltung der Luft werden feste fossile Brennstoffe zur Raumheizung und zur Bereitung von Warmwasser im Plangebiet ausgeschlossen.

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Pro Wohngrundstück ist je angefangene 100 m² überbaute Baufläche ein standortgerechter einheimischer Laubbau gemäß Auswahlteilen A) und B) oder ein Obstgehölz als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die unter Pkt. 8.2 festgesetzten Bäume können auf die Anzahl zu pflanzender Bäume angerechnet werden.

8.2 Für die gemäß Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Flächen für Baumpflanzungen auf den Wohnbauflächen sind Arten gemäß der Auswahlteile B) zu verwenden und als Hochstamm mit mind. 12 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Für die gemäß Planzeichnung zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten privaten und öffentlichen Flächen sind Arten gemäß der Auswahlteile C) zu verwenden.

8.4 Auf der als Streuobstwiese festgesetzten Fläche sind die zu pflanzenden Obstgehölze als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 7 cm in einem Abstand von mindestens 7 m zueinander versetzt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.5 Bei Abgang von Laub- und Obstgehölzen innerhalb der festgesetzten Flächen sind diese durch Arten der Pflanzenauswahlteilen zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Dachgestaltung

1. Als Dachneigung der Hauptgebäude sind 21-48° als Walm-, Krüppelwalm-, Zelt- und Satteldächer zulässig. Bei Doppelhäusern sind die gleiche Dachneigung und Dachform zwingend vorgeschrieben.

2. Als Farbe der Dachhaut werden entsprechend der RAL-Farbtöne 7015, 7016, 7022, 7024, 7030, 7044 oder 8019 Schiefergrau, Dunkelgrau, Schwarzgrau und Anthrazit in matten Farbtönen festgesetzt.

3. Nicht zulässig als Dachhaut sind großformatige Blecheindeckungen, glänzende Materialien bzw. Materialien mit glänzenden Beschichtungen und Glasuren sowie Edel- bzw. Glanzengoben bei Tonziegeln.

4. Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sind bei geeigneten Dächern mit der Dachhaut bündig zu installieren.

Gartengestaltung

5. Die Anlage von Kies- und/oder Schottergärten ist unzulässig.

Fassadengestaltung

6. Die Fassaden der Hauptgebäude sind als Lochfassaden mit Glatte- oder kleinkörnigem Strukturputz auszubilden. Bekleidungen aus Holz, Klinker, Natur- oder Kunststein mit matter Oberfläche sind bis zu 50% der Fassadenfläche zulässig.

7. Als Fassadenfarben sind Farbtöne der Erdfarbenpalette zulässig sowie gebrochenes Weiß. Bei Doppelhäusern ist die gleiche Farbgebung für die Fassaden zu verwenden.

8. Die aufgehenden Geschosse sind ohne deutlichen Versatz untereinander auszuführen. Nicht zulässig sind Staffelschosse. Dies gilt auch bei einer Überdachung der vortretenden Geschosse.

Werbeanlagen

9. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur unterhalb der Traufe bzw. Attika zulässig. Reflektierende Beleuchtungen, Schwell- oder Wechsellicht sowie Lichtwerbung mit greller Farbgebung (Neonfarben) ist nicht zulässig.

Einfriedigungen

10. Als Einfriedigung von Grundstücken sind Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Lattung bis 1,80 m Höhe und Laubgehölzhecken bis 1,50 m Höhe zulässig. Nicht zulässig ist Maschendrahtzaun zum öffentlichen Raum.

11. Sockelelemente sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über der anstehenden Geländeoberkante zulässig.

III. Hinweise

1. Als Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zum Artenschutz ist eine Ökologische Baubetreuung zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz, insbesondere für die fachgerechte Ausführung der Gehölzpflanzungen und Blühflächen entlang des nördlichen und östlichen Geltungsbereichs des Plangebietes und für Schmetterlinge und Vogelarten (insbesondere von Bodenbrütern) sowie im Bedarfsfall bei Betroffenheit von Amphibien oder Reptilien zu beauftragen.

2. Die Maßnahmen zum Artenschutz gemäß textlicher Festsetzungen 6.1, 6.2 und 6.3 sind spätestens nach Abschluss der vollständigen Bebauung des Bebauungsplangebietes vollständig umzusetzen, dem LRA Sachgebiet Naturschutz Landwirtschaft anzuzeigen und durch eine Dokumentation zu belegen.

3. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzbereiches Rohwasserstellen Talperle Neunzehnhain - Talperle Einsiedel (T-5421636). Verboten ist laut § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Abwasseranfall, ausgenommen das Abwasser wird vollständig aus dem Wasserschutzbereich herausgebracht. Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten. Die Gewinnung von Erdwärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist verboten, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nicht wassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf.

4. Der Bau des Schmutzwassersammlers unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten.

5. Das Plangebiet befindet sich in einer archäologischen Relevanzzone. Erdarbeiten etc. am Stellen, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedürfen nach § 14 SächsDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

6. Zur Sicherung der Klimaziele wird die Verwendung von regenerativen Brennstoffen und Heizmedien empfohlen. Bei Verwendung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind diese vorzugsweise mit der Längsseite nach Süden auszurichten.

7. Da das Plangebiet in einem Radonvorsorgegebiet liegt, sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrSchV durchzuführen:

- Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder
- gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudinneren und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder
- Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonarten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder
- Abgasung von Radon an Randflächen oder unter Abdichtungen, oder
- Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

IV. Auswahlteilen Bäume und Sträucher zur Bepflanzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

A) Auswahlteile Laubbäume, mind. 12 cm Stammumfang

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Berg-Ulme	Ulmus glabra

B) Auswahlteile Vogelschutz- und Vogelährbäume, mind. 12 cm Stammumfang

Wildapfel	Malus sylvestris
Zierapfel (sog. Vogelfutterbaum)	Malus-Hybride (z.B. Evereste)
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus pyrastra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus

C) Auswahlteile Vogelschutz- und Vogelährsträucher, mind. 3xv.

Hohe Sträucher:		
Kornelkirsche	Cornus mas	
Hasehuss	Corylus avellana	
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata	
Gemeines Pfaffenröhchen	Euonymus europaea	
Faulbaum	Fraxinus alba	
Traubenkirsche	Prunus padus	
Mittelhohe Sträucher:		
Echte Felsenbirne	Amelanchier ovalis	
Berberis vulgaris	Berberis vulgaris	
Gewöhnliche Berberitze	Cornus sanguinea	
Roter Hartleig	Ligustrum vulgare	
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Schlehe	Prunus spinosa	
Strauchrosen	Rosa dumalis, R. canina, R. sanguinea, R. corymbifera	
Brombeere	Rubus fruticosus	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	
Schneeball	Viburnum opulus	

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Holzboden II“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2019 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 04.12.2019 erfolgt.

2. Der Gemeinderat hat am 01.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplans, Stand 11.01.2021 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 öffentlich ausliegen.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gornau und in das zentrale Landesportal Bauportalplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 06.04.2022 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden in